



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF
7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56

Referat: Natur- Tier- und Umweltschutz

Telefon: +43 (0) 2612 / 42531 DW 0 oder 0 57 600 DW 4499 (Ortstarif)

FAX: +43 (0) 2612 / 42531 DW 4477

e-mail: bh.oberpullendorf@bglid.gv.at

Internet: <http://www.burgenland.at>

Zahl: OP-09-12-1-7

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Oberpullendorf, am 12.1.2005

**Betreff: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers;
Abgrenzung der Befallszone**

I.

VERORDNUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 47/2004 in Verbindung mit § 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 3. April 2003, LGBl.Nr. 17/2003, betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Gemeindegebiete werden als Befallszone der Pflanzenkrankheit *Diabrotica virgifera virgifera* (Maiswurzelbohrer) abgegrenzt:

Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Lackendorf, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf a.d.R., Markt St. Martin, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Pilgersdorf, Piringsdorf, Raiding, Ritzing, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterfrauenhaid, Unterrabnitz-Schwendgraben, Weingraben, Weppersdorf

§ 2

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die ho. erlassenen Verordnungen vom 21.8.2003, Zl.: 14/02-938/2, und vom 14.9.2004, Zl.: 09-12-1-4, außer Kraft.

§ 3

- (1) In der Befallszone darf auf Flächen, auf denen ein Befall an einer Wirtspflanze festgestellt wurde, im darauffolgenden Jahr die Wirtspflanze Mais (*Zea mays*) nicht angebaut werden.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine befallsmindernde Vorbehandlung der Flächen mit einem in der Folgekultur gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/2003 i.d.g.F., zugelassenen Insektizid gegen Bodenschädlinge durchgeführt wird. Ein Anbau darf auch dann stattfinden, wenn eine Saatgutbeizung mit einem gegen *Diabrotica virgifera virgifera* zugelassenen Saatschutzmittel vorgenommen wurde oder wenn zur Verlängerung der Wirkungssicherheit von bereits zugelassenen breit wirksamen

Bürgerservicezeiten:

Montag - Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Bank Burgenland; BLZ: 51000; Kontonummer: 91013045000
IBAN: AT115100091013045000; BIC: EHHBAT2E

Saatgutbeizen gegen Bodenschädlinge der Käfer bei Auftreten in Mais mit entsprechend geeigneten Geräten (z.B. Stelzentaktor) bekämpft wird. Die Durchführung der Behandlungen ist in den betriebsüblichen Aufzeichnungen zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

- (3) Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen und beim Betreten von befallenen Flächen oder von Lagerräumen, in denen befallene oder befallsverdächtige Pflanzen oder Pflanzenteile gelagert werden, sind zur Verhinderung der Gefahr der Verschleppung des Schädlings geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.
- (4) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte dürfen erst dann aus einer Befallszone verbracht werden, wenn sie zuvor gründlich von allen Erd- und Pflanzenrückständen gesäubert worden sind.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 13 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl.Nr. 47/2003, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.

Ergeht an:

1. alle Gemeinde des Bezirkes Oberpullendorf, mit dem Ersuchen um Kundmachung der angeschlossenen Verordnung in ortsüblicher Weise,
2. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen, 7001 Eisenstadt,
3. die Bgld. Landwirtschaftskammer – Pflanzenschutzdienst, 7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15,
4. die Bgld. Landesumweltanwaltschaft, 7000 Eisenstadt, Sylvesterstraße 7,
5. das Naturschutzorgan im Hause.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klaus Trummer eh.

